

Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit 6003

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In diesem Kapitel werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit zusammengefasst veranschlagt.

Dazu gehören insbesondere Zuweisungen an den Entschädigungsfonds und Einnahmen aus Abführungen des Erb-

lastentilgungsfonds. Ferner werden in diesem Kapitel Leistungen aus dem Sozialbereich (Bereinigung SED-Unrecht) ausgewiesen.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -960	Vermischte Einnahmen Haushaltsvermerk Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.	3 000	3 000	3 982
129 01 -872	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Erläuterungen Es handelt sich um Forderungen nach Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages, d. h. Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches.	50	50	10

Übrige Einnahmen

234 01 -873	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds Haushaltsvermerk Aus den Einnahmen dürfen Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds, die die Ist-Einnahmen auch vorübergehend übersteigen können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet werden. Erläuterungen Im Zuge der Integration der Verschuldung des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld wird der Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205) geleistet. Daher wird der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, an den Bundeshaushalt abgeführt. Mehr wegen zeitlicher Verschiebung der Ablösungen von Altschulden nach dem Landwirtschafts-Altschuldengesetz.	250 000	210 000	299 822
281 01 -680	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs Haushaltsvermerk Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.	100	100	44 816

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 281 01:

Erläuterungen

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die Kreditanstalt für Wiederaufbau an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab. Analog wird mit den DM-Beträgen für abgelehnte Transferrubel-Konvertierungen verfahren.

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

537 02 Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin -011	-	-	-
---	---	---	---

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
Epl.: 01.....	16
02.....	150
03.....	30
04.....	310
05.....	400
06.....	460
07.....	150
08.....	550
09.....	1 035
10.....	300
11.....	800
12.....	1 100
14.....	750
15.....	795
16.....	600
17.....	300
20.....	230
23.....	330
30.....	530
Zusammen	8 836

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 5 Satz 1 HG 2007).

539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben -960	500	500	75
---	-----	-----	----

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit 6003

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

624 01 -873	Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk

1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Im Zuge der Integration der Schulden des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld (Schuldmitübernahme durch den Bund) wird der Schuldendienst für die Schulden des Erblastentilgungsfonds seit 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205 und Kap. 3201 Tit. 325 11) geleistet, soweit er nicht aus den folgenden Zuführungen erfolgt:

1. Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu.
2. Nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG) hat der Erblastentilgungsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in Höhe von rd. 4,3 Mrd. € übernommen. Die neuen Bundesländer (Ausnahmeregelung für Berlin, dessen Anteil der Bund teilweise übernimmt) tragen jährlich 50 Prozent der Annuität, d. h. rd. 143 Mio. €. Dieser Betrag fließt über die Haushaltsvermerke den Ausgaben zu (Parteivermögen bis zu 54 Mio. € sowie Barzahlungen der Länder).

Soweit der Fonds die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten nicht aus eigenen Einnahmen decken kann, greift die Bundeshaftung nach § 4 ELFG ein.

624 02 -910	Zuschüsse zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen des Fonds "Deutsche Einheit"	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" (FDE), zuletzt geändert durch Artikel 8 Solidarpaktfortführungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (SFG), entfallen die Schuldendienstanteile der alten Länder am Fonds "Deutsche Einheit" zum 1. Januar 2005. Gemäß Art. 8 § 6a SFG übernimmt der Bund seit 1. Januar 2005 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE.

Im Innenverhältnis zu dem FDE ist der Bund alleiniger Schuldner. Damit steht der Bund ab 2005 allein für die verbleibenden Schulden des FDE ein. Der Bund wird mit den Zinsleistungen für den Fonds in voller Höhe belastet. Die Verbindlichkeiten des Fonds werden in die Bundesschuld eingegliedert.

Der Wirtschaftsplan des FDE weist somit Leertitel auf und wird im Haushaltplan nicht mehr abgedruckt.

Nach Art. 8 § 11 SFG wird der Fonds mit Ablauf des Jahres 2019 aufgelöst.

Die Länder leisten nach Art. 8 § 6b SFG einen Ausgleich an den Bund, wenn der FDE am 31. Dezember 2019 den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 € überschreitet. Der Ausgleich der Länder wird auf 53,3 Prozent des den Referenzbetrag übersteigenden Betrages festgesetzt.

Der fiktive Schuldenstand des FDE betrug zum 31. Dezember 2005 36 779 518 240,04 €.

632 01 -249	Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	14 000	15 700	12 999
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.

Erläuterungen

Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2266), trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 632 01:

Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01. Erläuterungen Gem. §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), trägt der Bund 60 Prozent von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.	1 800	1 900	1 964
634 02 -910	Zuweisungen an den Entschädigungsfonds Erläuterungen Der Entschädigungsfonds als nicht rechtfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 EntschG genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind ab 1. Januar 2004 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Leistungen werden für das Haushaltsjahr 2007 erstmals benötigt und ausgewiesen. Bisher waren die übrigen Einnahmen des Entschädigungsfonds zur Deckung seiner Ausgaben ausreichend. Mehr zur Deckung der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben des Entschädigungsfonds.	180 000	-	-
634 41 -910	Zuweisung an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz Haushaltsvermerk Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0807 Tit. 131 02. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Erläuterungen Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.	-	-	535
671 02 -853	Erstattung von Aufwendungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds Erläuterungen Die Kreditanstalt für Wiederaufbau führt die Geschäfte des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61) i. V. m. Art. 3 Ziff. 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag sind ihr die Aufwendungen für diese Tätigkeit aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die Einzelheiten der Erstattung regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Fonds und der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aus den Ausgaben werden auch die Aufwendungen für den Geschäftsführer des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erstattet. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages die aufgrund des Altschuldenhilfegesetzes dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffend Wohnungsbau-Altschulden und Abführungen von Wohnraum-Veräußerungserlösen.	450	450	446

Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit 6003

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

671 03 -680	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01. Erläuterungen Der Bund hat der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten. Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen. Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt. Außerdem erfolgen Zahlungen für Konvertierungen auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher- und Gerichtsentscheidungen. Diese Beträge wurden als strittig bei Tit. 281 01 vereinnahmt.	100	100	270
----------------	---	-----	-----	-----

Abschluss des Kapitels 6003

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben		
Verwaltungseinnahmen.....	3 050	3 050
Übrige Einnahmen	250 100	210 100
Gesamteinnahmen.....	253 150	213 150

Ausgaben

Personalausgaben		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	500	500
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	196 350	18 150
Ausgaben für Investitionen		
Besondere Finanzierungsausgaben		
Gesamtausgaben.....	196 850	18 650